

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 209 - 210

H., J.: Rechts- und Erbfähigkeit der nondum concepti :
(Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Rechts- und Erbfähigkeit der nondum concepti. (Fortsetzung.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes. Urtheile vom Februar 1884.

Rechts- und Erbfähigkeit der nondum concepti.
(Fortsetzung.)

Daß von letzteren das Gleiche gefordert werden muß, ist klar und nach §. 8 D. 38, 8 speziell vorgeschrieben.

Nach l. 30 D. 29, 2 hindert nur der Embryo den sonst nächsten Erben am Antritte der Erbschaft und heißt es dann weiter:

Et non solum ad testatos haec verba, verum ad intestatos quoque pertinent. Et in eo ventre idem accipias, qui legitimum vel consanguineum pariturus est. Quoniam mortis tempore, qui in utero est, . . . si fuerit editus, pro jam nato habetur.

Bezüglich des Erbschaftserwerbs werden hier der Testaments- und Intestaterbe ausdrücklich gleichgestellt, weshalb wohl für beide dieselben Voraussetzungen vorhanden sein müssen. Darum wird auch nur der Embryo in den Besitz der Erbschaft secundum tabulas gesetzt.

l. 3 D. 37, 11, de bon. poss. sec. tab.¹⁶⁾.

16) Verum est, omnem posthumum, qui moriente
Neue Folge Band XXIX.

Wäre der nondum conceptus erbfähig, so müßte auch ihm die bonorum possessio nach dem Testamente zustehen. In diesem Falle müßte ferner nicht nur zu Gunsten der Leibesfrucht, sondern auch für ihn ein Einsetzungszwang statuiert und ihm ein Rechtsmittel gegen das ihn übergehende Testament zustehen, wovon die Quellen absehen.

Nach diesen Ausführungen halten wir in uns zu unserer Rechtsanschauung berechtigt und lassen uns in derselben auch nicht beirren, durch Verweisung auf die Nov. 115 (und 118 und auf §. 4 Inst. 2, 19,) denn letztere behandelt gleichfalls bloß die Fähigkeit zur Erbeinsetzung, während erstere nur von der Intestaterbfolge spricht und deren Reihenfolge festsetzt, ohne auch nur den Begriff der Cognatio zu ändern. Daß unsere Ansicht nicht fehlt, bezeugt wohl das in den einzelnen Gebieten bestehende Partikularrecht. Sämmtliche codificirten deutschen Rechte theilen den hier vertretenen Standpunkt.

art. 725 code civile.

art. 725 bad. RM.

Th. I tit. I §. 10—13, tit. IX §. 371 und tit. XII §. 527 preuß. RM.

tit. XLIII §. 2 fränk. RM.

Auch das bayr. RM. weicht nicht ab und ist die entgegengesetzte Behauptung Roth's irrthümlich. Dem Gesetzestexte mangelt eine ausdrückliche Bestimmung. Th. III c. 6 §. 5 sagt nur, daß man einem postumus legiren und Th. III c. 3 §. 9 Z. 11 verweist bezüglich der Personen, die als Erben instituiert werden können, auf die folgenden §§., von welchen §. 12 die Nachgeborenen überhaupt nicht erwähnt

testatore in utero fuerit, si natus sit, bonorum possessionem petere posse.